

Vernehmlassung Bundesgesetz über die Gasversorgung (Gasversorgungsgesetz, GasVG)

Entwurf GasVG Vernehmlassungsvorlage

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. Abs. Bst.

Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für eine zuverlässige und wirtschaftliche Gasversorgung.

1 Zweck

2 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Dieses Gesetz regelt die Gasversorgung und die dazu erforderliche Netznutzung.
- 2 Es regelt weder Netzanschlusspflichten noch die Kostentragung beim Netzanschluss.

3 Der Bundesrat kann

- a. isolierte Gasnetze, die mit dem Marktgebiet nicht oder nur ungenügend verbunden sind, von Bestimmungen des dritten Kapitels ausnehmen oder davon abweichende Regelungen festlegen; vorbehalten bleibt die Pflicht zur Gewährung des Netzzugangs;
- b. vorsehen, dass das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen für die isolierten Gasnetze unter Auferlegung von Entflechtungsvorgaben einem anderen Akteur zuweisen kann.

3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Endverbraucherin oder Endverbraucher*: Kundin oder Kunde, die oder der aus dem Netz Gas für den Verbrauch bezieht;

Anträge IGE

Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, wirtschaftliche und **wettbewerbsorientierte** Gasversorgung.

Zusätzliche Ziele wie "preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht; unverfälschte Wettbewerb und der langfristige Erhalt der Energieversorgungsnetze" aufnehmen.

Wenn Unternehmen sich an den Leitungskosten beteiligt haben (nicht nur Anschlusskosten auf dem Werksgelände), dann muss es möglich sein, diese anrechnen zu lassen. Zumindest muss es möglich sein, diese Kosten vom Netzbetreiber zurückerstattet zu bekommen.

OK

OK

Vernehmlassung Begründung IGE

In Art. 1 des Parallelgesetzes (StromVG) wird, trotz einer Zugangsgrenze von 100'000 kWh, formuliert, dass das Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Strommarkt zu schaffen. Weshalb man das hier nicht sagt, ist unklar. Der Wettbewerb im Erdgas ist trotz der Konkurrenz zum Erdöl heute nicht gegeben; das Gasversorgungsgesetz muss (auch) diesen Wettbewerb zum Ziel haben.

Man könnte sich des Weiteren vorstellen, auch andere Ziele, die etwas moderner und weniger spröde daherkommen, aufzunehmen. So regelt das deutsche EnWG, Zweck des Gesetzes sei, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht; angesprochen wird auch, das Ziel der Regulierung sei der unverfälschte Wettbewerb und, was uns bedeutend erscheint, auch der langfristige Erhalt der Energieversorgungsnetze. Dies kommt im bestehenden Art. 1 nicht zum Ausdruck. Das ist wichtig sowohl für die Branche wie auch für die Endverbraucher.

Viele Industriebetriebe haben deutlich mehr als nur den Netzanschluss bezahlt. Dies, damit die Versorgung mit Erdgas überhaupt getätigt wurde. Die Investitionen in die Netze konnten bislang in Form von vergünstigten Netzentgelten amortisiert werden. Es ist zu verhindern, dass solche Investitionen als "stranded investments" abgeschrieben werden müssen.

Wichtig ist, dass für diese Zonen ansonsten das gleiche Regelwerk gilt und Belieferungen für neue Lieferanten attraktiv sind. Tagesbilanzierung ist ebenfalls in den isolierten Zonen einzuführen. Zumindest Kreuzlingen sollte direkt in NCG integriert werden.

- b. *Netznutzerin oder Netznutzer*: Person, die mit einem Netzbetreiber einen Ein- oder einen Ausspeisevertrag abschliesst;

- c. *Netzzugang*: das Recht auf Einspeisung, Ausspeisung und Durchleitung von Gas;

- d. *Transportnetz*: Gasleitungsanlagen, die dem Verbund mit ausländischen Gasnetzen, dem Gastransit und dem Gastransport über grössere Distanzen dienen;

- e. *Verteilnetz*: Gasleitungsanlagen, die dem Gastransport über kleinere Distanzen, der Gasverteilung und der Gasversorgung dienen;

- f. *Marktgebiet*: durch Ein- und Ausspeisepunkte definiertes Netzgebiet, das mit Ausnahme der isolierten Netze das gesamte inländische Gasnetz umfasst;

- g. *Einspeisepunkt*: Netzpunkt, an dem die Gasflüsse aus den Gasnetzen der Nachbarländer, aus Erzeugungsanlagen, aus Rückvergasungsanlagen oder aus Speicheranlagen mit Ausnahme der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher nach Artikel 27 erfasst werden;
- h. *Ausspeisepunkt*: Netzpunkt, an dem die Gasflüsse in die Gasnetze der Nachbarländer, zu Endverbraucherinnen und Endverbrauchern und zu Speicheranlagen mit Ausnahme der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher nach Artikel 27 erfasst werden;
- i. *Grenzübergangspunkt*: Ein- und Ausspeisepunkt, der das Transportnetz mit den Gasnetzen der Nachbarländer verbindet;
- j. *Verrechnungsmessung*: Messung zu Abrechnungszwecken; dazu gehören der Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen;
- k. *Bilanzmanagement*: Gesamtheit der Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer ausgeglichenen Bilanz der Gasein- und Gasausspeisemengen im Marktgebiet, einschliesslich der Beschaffung von Regelenergie;
- l. *Bilanzgruppe*: rechtlicher Zusammenschluss von Netznutzerinnen und Netznutzern zu einer Mess und Abrechnungseinheit im Rahmen des Bilanzmanagements;

- m. *Systemdienstleistungen*: die für den Netzbetrieb notwendigen Hilfsdienste wie die betriebliche Messung, die Druck- und Mengenregulierung, die Handhabung von Netzengpässen auf Verteilnetzebene, die Sicherstellung der Gasqualität und die Odorierung;
- n. *Regelenergie*: Gas, das der Marktgebietsverantwortliche zur Aufrechterhaltung einer ausgeglichenen Bilanz der Ein- und Ausspeisemengen im Marktgebiet benötigt;
- o. *Ausgleichsenergie*: Gas, das dem Bilanzgruppenverantwortlichen zum Ausgleich der Differenz zwischen den von seiner Bilanzgruppe angemeldeten und den ihr zugerechneten Gasmengen in Rechnung gestellt wird.

- p.

Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind im erläuternden Bericht aufzunehmen.

Die Druckreduzier- und Messstationen sind einheitlich dem Transportnetz zuzuordnen.

neu: Es ist zu prüfen, ob einzelne Begriffe (Definitionen) ergänzt werden müssen, nämlich die folgenden: Bilanzzone, Netzbetreiber, Erdgas, Berechtigte Akteure.

Vor allem aber nicht nur wenn nach IST Bezugsprofil abgerechnet wird (siehe Buchen von Kapazitäten), werden wie beim Strom die EndverbraucherInnen direkt Netzkunde und somit Schuldner gegenüber dem Netzbetreiber sein wollen. Dies erleichtert die Abwicklung auch für den Lieferanten stark da keine Kosten weiter verrechnet werden müssen und sich Thematiken wie Sicherheitsleistungen oder Zahlungsfristen nicht bei jedem Lieferantenwechsel neu stellen.

Oft haben Industrieunternehmen Stichleitungen vom Transportnetz zum Werksanschluss finanziert. Wenn nun die DRM dem Verteilnetz zugeordnet werden, sind die Industriebetriebe plötzlich im Verteilnetz mit deutlich höheren Netzkosten. Bei einer Zuordnung zum Transportnetz muss sich das Industrieunternehmen nicht am Verteilnetz beteiligen von welchem es selber keinen Nutzen hat.

Berechtigte Akteure: Akteure, denen Zugang zu vertraulichen Stamm- und Messdaten gewährt wird, damit sie ihre Aufgaben bei der Gasversorgung erfüllen können.

2. Kapitel: Gasversorgung

1. Abschnitt: Aufgaben der Gaswirtschaft

Art. Abs. Bst.

4 Netzbetrieb

- 1 Die Netzbetreiber haben folgende Aufgaben:
 - a. Sie gewährleisten den stabilen, leistungsfähigen, effizienten und diskriminierungsfreien Betrieb ihrer Netze und stellen die Systemdienstleistungen sicher.
 - b. Sie erarbeiten die technischen und betrieblichen Anforderungen für den Netzbetrieb.
 - c. Sie koordinieren den Netzbetrieb und die Netzplanung untereinander, mit dem Marktgebietsverantwortlichen sowie mit ausländischen Netzbetreibern.

Koordinieren und bei Bedarf ausbauen

Die Netzbetreiber koordinieren den Netzbetrieb und die Netzplanung untereinander (Art. 4 Abs. 1 lit. c). Sind Sie denn auch verpflichtet, bei der Netzentwicklungsplanung den Bedarf vor allem auf der Ebene Transportnetz durch Ausbauten zu decken?

- 2 Die Transportnetzbetreiber können dem Bundesamt für Energie (BFE) Netzentwicklungspläne zur Bedarfsabklärung vorlegen. neu:

Sie betreiben ihre Netze nach wirtschaftlichen Kriterien, welche den Endkunden eine möglichst kostengünstige Netznutzung ermöglicht.

Idealerweise entsprechen die Aufgaben, wie sie in Art. 4 für die Netzbetreiber formuliert werden, auch den Zielen des Gesetzes gemäss Art. 1 GasVG. Wenn das so sein soll, fehlt in Art. 4 Abs. 1 lit. a die Wirtschaftlichkeit; ergänzt man Art. 1 wie beantragt, wäre dies auch unter Art. 4 zu berücksichtigen (allenfalls durch Verweisung auf Art. 1).

Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

5 Entflechtung

- 1 Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung und dem Messwesen einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits.
- 2 Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung oder dem Messwesen gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden.
- 3 Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung, das Messwesen und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung).
- 4 Die Kostenrechnung ist der Energiekommission (EnCom) jährlich einzureichen.

streichen

Vollständige Marktöffnung beim Messwesen ist umzusetzen

streichen

Vollständige Marktöffnung beim Messwesen ist umzusetzen

streichen

Vollständige Marktöffnung beim Messwesen ist umzusetzen

streichen

Vollständige Marktöffnung beim Messwesen ist umzusetzen

Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

5 Entflechtung

<p>1 Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits.</p> <p>2 Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung oder der Ersatzversorgung gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden.</p> <p>3 Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung).</p> <p>4 Die Kostenrechnung ist der Energiekommission (EnCom) jährlich einzureichen.</p>	<p>Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb und der Ersatzversorgung einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits.</p> <p>Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb oder der Ersatzversorgung gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden. Eine zumindest personelle Entflechtung zwischen Netzbetrieb und anderen Geschäftsbereichen ist umzusetzen.</p> <p>Die Betreiber und die Eigentümer der Netze und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die Ersatzversorgung und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander zu betreiben (rechtliche Entflechtung).</p> <p>Die detaillierte Kostenrechnung ist jährlich zu publizieren.</p>	<p>Der Begriff Quersubventionen ist zwar relativ anschaulich, aber um Subventionen handelt es sich zum einen nicht, zum anderen wird das Unbundling, die Pflicht zur Entflechtung, damit nur ungenügend zum Ausdruck gebracht. Die Geschäftsbereiche müssten getrennt werden, es dürfen keine Zahlungsflüsse zwischen diesen Erfolgen, egal ob das nun « Subventionen » oder andere Geldflüsse sind</p> <p>Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p> <p>In der Praxis hat sich schon beim Strom gezeigt, sind solche Quersubventionen sehr schwierig nachzuweisen. Je strikter getrennt wird je einfacher. Je weniger regulierte Versorgung und Monopolmärkte je einfacher.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Volle Marktöffnung macht alles einfacher - Markt auch beim Messwesen macht alles einfacher <p>Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p> <p>- Informative Entflechtung ohne gleichzeitig Personelle Entflechtung ist in der Praxis nicht umsetzbar. Personelle Entflechtung muss vorgegeben sein. Dies wird in gewissen Fällen zu Strukturanpassungen führen – was ja auch gewünscht wird im Sinne eines effizienten Betriebs von Netzen.</p> <p>Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Entflechtung wäre idealerweise auf Basis Eigentümerschaft. Praktisch leicht umzusetzen ist sicher die rechtliche Entflechtung (bei gegebener Uebergangsfrist).</p> <p>Das reicht nicht. Die EnCom hat die personellen Ressourcen gar nicht um diese Rechnungen systematisch zu überprüfen. Die Kostenrechnung soll öffentlich gemacht werden müssen. Damit haben Endverbraucher die Möglichkeit, die Rechtmässigkeit zu überprüfen und bei Verdacht der EnCom zu melden.</p>
<p>6 Zuverlässige Gasversorgung</p> <p>1 Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche treffen die erforderlichen Vorkehrungen für eine zuverlässige Gasversorgung.</p> <p>2 Das BFE beobachtet die Versorgungslage in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL). Zeichnet sich eine unsichere Versorgungslage ab, so trifft der Bundesrat Massnahmen.</p>	<p>Lieferanten und Gashändler sind im ganzen Gesetz als Teil der Gaswirtschaft zu betrachten, nicht nur bei der zuverlässigen Gasversorgung.</p>	<p>Die Bedeutung von Art. 6 neben Art. 4 ist unklar; unklar ist auch die Einschränkung auf die zuverlässige Gasversorgung.</p> <p>Die Gewährleistung einer möglichst zuverlässigen Gasversorgung primär eine Aufgabe der Gasbranche. Damit sind insbesondere die Netzbetreiber und der MGV angesprochen, weiter auch die Gashändler und Lieferanten. Dies macht soweit Sinn. Allerdings ist wichtig zu verstehen, dass die Versorgungssicherheit nicht immer von den genannten Parteien beeinflusst werden kann (internationale Politik ist oft gefragt).</p>
<p>2. Abschnitt: Belieferung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher Art. Abs. Bst. 7 Freie Lieferantenwahl</p>		

Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben freie Lieferantenwahl, wenn ihr Jahresverbrauch an der betreffenden Verbrauchsstätte im Mittel der letzten drei Jahre mindestens 100 MWh beträgt; sie haben keinen Anspruch auf die regulierte Versorgung.

Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben freie Lieferantenwahl

Es soll eine volle Marktöffnung ohne regulierte Versorgung geben. Es gibt weder technische noch haltbare politische Gründe für eine Zugangsschwelle. Nachteile einer teilweisen Marktöffnung sind nicht abschliessend:

- Zu hohe Gaspreise für Haushaltskunden, was zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führt
- Inkompatibilität mit EU
- Verhinderung von Innovation (auch in ökologischen Lösungen)
- Kein attraktiver Markt für neue Lieferanten da zu klein
- Strukturerhaltung von Erdgasversorgern dank Monopolrente
- Setzt falsche Anreize für Energiesparen: Verbraucher, welche in ihre Energieeffizienz investiert haben, werden nun bestraft, dass sie nicht vom Markt profitieren können. Kann Investitionen in Energieeffizienz verhindern.
- Die EnCom müsste deutlich mehr ausgebaut werden, wollte sie wirklich alle Tarife der 100 Werke jährlich überprüfen. Eine Teilmarktöffnung führt zu deutlich höherem Regulierungsaufwand als eine volle Marktöffnung.

Zudem würde die Abgrenzung in der Praxis schwierig werden.

- Könnten neue mittelgrosse Anschlüsse erst in 3 Jahren in den Markt wechseln (nachdem bewiesen ist, dass im Schnitt 100 MWh verbraucht werden)?
- Was passiert, wenn in einem Jahr eine Sanierung stattfand und aus diesem Grund nicht beheizt wurde? Muss dann zugewartet werden?
- Gilt einmal im Markt immer im Markt? Falls ja führt dies zu Anreiz, möglichst viel Gas zu verbrauchen um einmal in den Genuss der freien Lieferantenwahl zu kommen. Falls nein führt dies dazu, dass Lieferanten mit dem Risiko leben müssen, im Voraus beschafftes Gas (über mehrere Jahre im Normalfall) nicht verkaufen zu können da die Kundin in die regulierte Versorgung zurückfällt. Dieses Risiko müsste eingepreist werden was die Gasversorgung verteuern würde

Verlangt ist die vollständige Marktöffnung. Das sieht auch ein Grossteil der Gasversorgungsunternehmen so. Offenbar geht es bei der Teilmarktöffnung nur darum, die Haushalte CO₂-mässig unter Kontrolle zu halten und ein sicheres Feld zu Absatz von Biogas vorzubereiten; das erscheint uns erheblich rechtungleich.

8 Ersatzversorgung

- 1 Fällt der gewählte Lieferant aus, so hat die betreffende Endverbraucherin oder der betreffende Endverbraucher Anspruch darauf, in der Ersatzversorgung während längstens sechs Monaten mit der gewünschten Menge an Gas versorgt zu werden. Das gilt auch, wenn es ihr oder ihm bei Beendigung des Gaslieferverhältnisses aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht gelingt, rechtzeitig einen neuen Liefervertrag abzuschliessen.

OK

Man könnte sich im liberalisierten Markt auf den Standpunkt stellen, dass jeder für seine Versorgung selbst schauen muss und der Ausfall eines Lieferanten sein Risiko darstellt. Entscheidend ist aber, dass ein Endverbraucher bei Ausfall des Lieferanten in der Regel gleichwohl Erdgas aus dem System entnimmt, zumindest während einer gewissen Zeit, und dann Unsicherheit besteht, zu wessen Lasten diese Energieentnahme erfolgt ist. Die Regelung der Ersatzversorgung schafft hier Klarheit und daneben auch Versorgungssicherheit, weil sonst der Netzbetreiber, aus dessen Netz das Erdgas entnommen wird, unverzüglich den Anschluss unterbrechen müsste. Die festgesetzte Dauer von 6 Monaten erscheint lang.

<p>2 Die Netzbetreiber sind für die Ersatzversorgung der ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können die Ersatzversorgung auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.</p>	<p>OK</p>	<p>Eine Ersatzversorgung zu etablieren macht Sinn. Diese beim lokalen Netzbetreiber zu belassen grundsätzlich auch. Wichtig ist, dass auch für die Ersatzversorgung Wettbewerb eingeführt wird. Verschiedene Anbieter sollen sich um die Ersatzversorgung bewerben können. Dem Netzbetreiber Erdgaslieferungen vorzuschreiben, würde Strukturanpassungen verhindern.</p>
<p>9 Regulierte Versorgung</p>	<p>streichen</p>	<p>Es soll keine Schwelle geben. Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Eine regulierte Versorgung macht beim Erdgas keinen Sinn. Dazu ist der Markt zu klein und der Nutzen einer regulierten Versorgung nicht stichhaltig.</p>
<p>1 Erreicht der Jahresverbrauch die für die freie Lieferantenwahl vorausgesetzte Schwelle nicht, so haben die Endverbraucherinnen und Endverbraucher an der betreffenden Verbrauchsstätte Anspruch darauf, in der regulierten Versorgung zu angemessenen Tarifen jederzeit mit der gewünschten Gasmenge versorgt zu werden.</p>	<p>streichen</p>	<p>Wenn sinnwidrig trotzdem eine regulierte Versorgung eingerichtet würde, dann müsste diese zumindest dem Wettbewerb unterliegen. Es müsste Pflicht für den Netzbetreiber werden, die regulierte Versorgung regelmässig auszusprechen.</p>
<p>2 Die Netzbetreiber sind für die regulierte Versorgung der an ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können deren Vornahme auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.</p>	<p>streichen</p>	<p>Die Bestimmung normiert einen Anspruch der Endverbraucherinnen und Endverbraucher an der entsprechenden Verbrauchsstelle jederzeit zu angemessenen Tarifen mit der gewünschten Erdgasmenge versorgt zu werden. Der Anspruch kann ja nur bestehen, wenn das Erdgasnetz an dieser Stelle auch weiter betrieben werden soll. Überdies ist unklar, was passiert, wenn der betreffende Endverbraucher einmal über, einmal unter der Schwelle liegt. Bei voller Marktöffnung erledigen sich all diese Fragen</p>
<p>3 Die Gstarife der regulierten Versorgung müssen bei gleichartigem Bezugsprofil einheitlich sein und sich an den marktüblichen Beschaffungskosten sowie an den Vertriebskosten orientieren; sie dürfen einen angemessenen Gewinn beinhalten.</p>	<p>streichen</p>	<p>Es soll keine Schwelle geben. Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Die EncCom hätte kaum die personellen Ressourcen dazu um dies Schweiz weit sicherzustellen.</p>
<p>10 Lieferantenwechsel und weitere Wechselprozesse</p>	<p>Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Aufgaben der Netzbetreiber und des Marktgebietsverantwortlichen bei Lieferantenwechseln und bei Wechselprozessen im Zusammenhang mit der Ersatzversorgung.</p>	<p>Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben.</p>
<p>Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Aufgaben der Netzbetreiber und des Marktgebietsverantwortlichen bei Lieferantenwechseln und bei Wechselprozessen im Zusammenhang mit der Ersatzversorgung.</p>	<p>Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Aufgaben der Netzbetreiber und des Marktgebietsverantwortlichen bei Lieferantenwechseln und bei Wechselprozessen im Zusammenhang mit der Ersatzversorgung.</p>	<p>Endverbraucherinnen und Endverbraucher sollen ihren Lieferanten mit geringem Aufwand wechseln können. In der Abwägung «Einfachheit für den Netzbetreiber versus Einfachheit für den Endverbraucher» muss der Fokus klar auf «Endverbraucher» liegen. Die neuen Regeln müssen Wettbewerb nicht nur ermöglichen, sondern regelrecht begünstigen.</p>
<p>neu</p>	<p>Es ist zu prüfen, ob die Eckpunkte des Lieferantenwechsels nicht bereits auf Gesetzesebene festzulegen sind (einheitliches Datenformat, massengeschäftstaugliche Abläufe durch die einfache Bereitstellung der Kundendaten, Rucksackprinzip)</p>	<p>Es ist zu befürchten, dass der Wechselprozess unnötigerweise verkompliziert wird, um Kunden von einem Wechsel abzuhalten.</p>
<p>11 Rechnungsstellung</p>		

Die Lieferanten, die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger weisen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Kosten für die Energie, für die Netznutzung und für die Verrechnungsmessung sowie die weiteren Kostenposten in der Rechnung gesondert aus.

Die Lieferanten und die Ersatzversorger weisen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Kosten für die Energie, für die Netznutzung und für die Verrechnungsmessung sowie die weiteren Kostenposten in der Rechnung gesondert aus.

Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Die Ausweisung der einzelnen Kostenkomponenten ist sehr zu begrüßen, da nur dadurch die benötigte Transparenz geschaffen wird, um Diskriminierungen mit Hilfe von Netzkosten zu vermeiden.

3. Kapitel: Netznutzung

1. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsmodell

Art. Abs. Bst.

12 Netzzugang

Die Netzbetreiber gewähren den Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang; vorbehalten bleiben die Einschränkungen der freien Lieferantwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung. Im Falle einer ungenügenden Qualität des zur Einspeisung bestimmten Gases, ist der Netzzugang zu verweigern.

Keine Begrenzung beim Netzzugang. Volle Marktöffnung ist umzusetzen. Keine regulierte Versorgung implementieren.

Damit in diesem relativ kleinen Markt Wettbewerb entstehen kann, braucht es eine möglichst grosse Anzahl potenzieller Kunden und Kundinnen. Nur bei einer vollen Marktöffnung ist diese Voraussetzung gegeben. Wenn nur 10% der Endkunden Zugang zum Markt haben, wird kein funktionierender Markt nachhaltig existieren.

Die im erläuternden Bericht aufgeführten Nachteile sind nicht stichhaltig. Netzbetreiber können auch bei voller Marktöffnung die Verbreiterung oder den Rückbau ihrer Netze planen und Gemeinden können ökologische Vorgaben für alle Energielieferanten erlassen. Wettbewerb wird dazu führen, dass Kundinnen und Kunden auch ökologisch wertvolle Produkte wählen können, welche in einer regulierten Versorgung unter Umständen nicht angeboten werden.

Eine volle Marktöffnung reduziert den Regulierungsbedarf und damit verbundene Kosten beträchtlich. Es kann nicht sein, dass freie und gefangene Kunden für regulatorische Mehraufwendungen bezahlen müssen, nur damit die GAswirtschaft (bzw ihre Besitzerinnen) weiterhin eine Monopolrente einfahren können.

13 Ein- und Ausspeiseverträge

- 1 Die Netzbetreiber bieten den Netznutzerinnen und Netznutzern für den Netzzugang Ein- und Ausspeiseverträge an. Der Einspeisevertrag berechtigt die Netznutzerin oder den Netznutzer zur Einspeisung am gewählten Einspeisepunkt, der Ausspeisevertrag zur Ausspeisung am gewählten Ausspeisepunkt. Beide Verträge berechtigen ausserdem dazu, die betreffenden Gasmengen im gesamten Marktgebiet ohne Festlegung eines Transportwegs durchzuleiten.

Netzbetreiber und direkt ans regionale Netz angeschlossene Endverbraucher sollen nicht Kapazität buchen müssen, sondern nach bezogener maximaler Leistung belastet werden.

Zweivertragsmodell ist zwingend nötig um Diskriminierung bei den Netzkosten zu verhindern. Ein City Gate Modell würde zwangsläufig zu Diskriminierung führen, da bestehende Lieferanten von Portfolioeffekten auf dem Netz profitieren könnten. Die Netzkosten würden (wie heute im unregulierten Markt der Fall) je nach Lieferant unterschiedlich ausfallen. Auch ist es positiv zu werten, dass der Endkunde nicht mehr Kapazität buchen muss und so auch keinem Pönalrisiko mehr unterliegt. Es ist zu überlegen, ob nicht sinnvollerweise auch der Verteilnetzbetreiber nicht mehr bucht, sondern nach Verbrauchsprofil abgerechnet wird. So könnten auch Unternehmen am Transportnetz ohne Buchungen auskommen (wie heute beim Strom). Ein Modell in welchem Verteilnetzbetreiber und regionale Endverbraucher buchen müssen, verkompliziert das System unnötigerweise. Eine Prognose des Leistungsbezugs reicht aus.

Wichtig ist auch, dass nicht jeder Lieferant zwingend beide Verträge abschliessen muss sondern je nach Konstellation der Lieferant den Einspeisevertrag innehält und seine EndkundInnen die Ausspeiseverträge besitzen.

<p>2 Die Netzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise einen für das Marktgebiet einheitlichen Vertragsstandard.</p>	<p>Das BFE erstellt und die Netzbetreiber überarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise einen für das Marktgebiet einheitlichen Vertragsstandard. Einigen sich die drei Gruppierungen nicht, entscheidet die EnCom abschliessend.</p>	<p>Den Verbrauchern muss mehr Gewicht zugestanden werden.</p>
<p>14 Nutzung der Kapazitäten des Transportnetzes</p>		
<p>1 Der Marktgebietsverantwortliche bewirtschaftet die Kapazitäten des Transportnetzes.</p>	<p>OK</p>	<p>Der MGV soll dabei einen Anreiz haben, die Transportkapazitäten möglichst günstig vermarkten zu können.</p>
<p>2 Für die Ein- und die Ausspeisung an Grenzübergangspunkten legt er verschiedene Kapazitätsprodukte fest, die er den Netznutzerinnen und den Netznutzern mittels Auktion anbietet.</p>	<p>OK</p>	<p>Gilt nur für Entry Kapazitäten in die Schweiz. Nicht Exit Kapazitäten aus den Nachbarländern. Es soll soweit möglich die selbe Vermarktungsplattform verwendet werden wie für die Exit Kapazitäten aus den Nachbarländern.</p>
<p>3 Durch den Erwerb eines Kapazitätsprodukts wird die Netznutzerin oder der Netznutzer auf der Grundlage eines Ein- oder eines Ausspeisevertrages dazu berechtigt, während einer bestimmten Dauer bestimmte Gasmengen am Grenzübergangspunkt ein- oder auszuspeisen.</p>	<p>OK</p>	
<p>4 Soweit dies dem stabilen Netzbetrieb oder der effizienten Netznutzung dienlich ist, kann der Marktgebietsverantwortliche im Ausnahmefall auch Kapazitätsprodukte festlegen, deren Erwerb nur in Teilen des Marktgebietes zur Gasdurchleitung berechtigt oder deren Nutzung die Transportnetzbetreiber vorübergehend unter bestimmten Voraussetzungen einschränken können.</p>	<p>OK</p>	
<p>5 Der Bundesrat regelt insbesondere die Anforderungen an die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte sowie das Verfahren und die Voraussetzungen zu ihrem Erwerb und Handel.</p>	<p>OK</p>	<p>Möglichst kompatible Produkte zu den Kapazitätsprodukten der Exit Punkte aus dem Ausland schaffen.</p>
<p>6</p>	<p>Der Bundesrat regelt die Integration geeigneter Marktgebiete in der Schweiz mit benachbarte Marktgebieten im angrenzenden Ausland.</p>	<p>Integration in Net Connect Germany (NCG) oder für Tessin in Punto di Scambio Virtuale (PSV) soll vorbereitet und möglich werden.</p>
<p>7</p>	<p>Der MGV stellt sicher dass immer genügend Feste Kapazitäten auktioniert werden, um die Schweiz mit Erdgas unterbruchsfrei versorgen zu können.</p>	<p>Dies mag bedingen, dass die Gasflüsse nach Italien via Österreich umgeleitet werden müssen.</p> <p>In den letzten Jahren ist es immer wieder mal vorgekommen, dass keine festen Kapazitäten für den Import in die Schweiz angeboten wurden oder dass feste Kapazitäten gekürzt wurden (oder angedroht wurde, diese zu kürzen). Auch auf nächstes Jahr ist bereits angekündigt worden, dass kaum feste Kapazitäten vermarktet werden.</p>
<p>15 Bewirtschaftung von Netzengpässen im Transportnetz</p>		
<p>1 Der Marktgebietsverantwortliche ist für die Bewirtschaftung von Netzengpässen im Transportnetz verantwortlich.</p>		
<p>2 Besteht an einem Grenzübergangspunkt über eine längere Zeitdauer ein Netzengpass, so kann die EnCom die zur Nutzung der Kapazitäten dieses Grenzübergangspunkts Berechtigten anweisen, die Kapazitäten, die sie kurzfristig nicht benötigen, dem Marktgebietsverantwortlichen zur nochmaligen Vermarktung anzubieten.</p>	<p>Der MGV soll auch für die Beschaffung von Ausgleichsenergie auf unbenutzte Kapazitäten von Importeuren zugreifen können.</p>	<p>Dies reduziert die Gesamtkosten des Systems. Grenzkapazitäten sind bereits bezahlt worden und sollen soweit wie möglich auch vom MGV genutzt werden können. Die Vergütung der Berechtigten soll tiefer sein als die Kosten für Grenzkapazitäten um einen Anreiz für spekulative Kapazitätsüberbuchung zu vermeiden. Dabei sind alle Importeure gleichermaßen zu berücksichtigen.</p>
<p>3 Wird ein erworbenes Kapazitätsprodukt systematisch nicht oder nur teilweise genutzt, so kann die EnCom die Berechtigung zur entsprechenden Netznutzung auf Antrag des Marktgebietsverantwortlichen zum Zwecke der nochmaligen Vermarktung der Kapazitäten vollständig oder teilweise entziehen.</p>	<p>OK</p>	

- 4 Werden Kapazitäten im Sinne der Absätze 2 und 3 nochmals erfolgreich vermarktet, so richtet der Marktgebietsverantwortliche das vereinnahmte Netznutzungsentgelt der Netznutzerin oder dem Netznutzer aus, die oder der vormalig zur entsprechenden Netznutzung berechtigt war.

OK

16 Nutzung der Netzkopplungspunkte zwischen Transport- und Verteilnetz

Die Transportnetzbetreiber stellen den Verteilnetzbetreibern die Kapazitäten der Netzkopplungspunkte zwischen ihren Netzen zur Verfügung. Die Verteilnetzbetreiber bestellen die Netzkapazität, die zur Belieferung der an ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher notwendig ist.

Netzbetreiber und direkt ans regionale Netz angeschlossene Endverbraucher sollen nicht Kapazität buchen müssen, sondern nach bezogener maximaler Leistung belastet werden.

Es ist zu überlegen, ob nicht sinnvollerweise auch der Verteilnetzbetreiber nicht mehr bucht, sondern nach Verbrauchsprofil abgerechnet wird. So könnten auch Unternehmen am Transportnetz ohne Buchungen auskommen (wie heute beim Strom). Ein Modell in welchem Verteilnetzbetreiber und regionale Endverbraucher buchen müssen, verkompliziert das System unnötigerweise. Eine Prognose des Leistungsbezugs reicht aus.

2. Abschnitt: Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten

Art. Abs. Bst.

17 Netznutzungstarife der Verteilnetze

- 1 Die Verteilnetzbetreiber legen die Tarife für die Nutzung der Ein- und Ausspeisepunkte ihrer Netze fest. Die Tarife müssen distanzunabhängig sein und die verursachten Netzkosten widerspiegeln, wobei sie auch einen Anreiz für eine effiziente Gasverwendung setzen können.

Die Verteilnetzbetreiber legen die Tarife für die Nutzung der Ein- und Ausspeisepunkte ihrer Netze fest. Die Tarife müssen distanzunabhängig sein und die verursachten Netzkosten widerspiegeln, wobei sie auch einen Anreiz für eine effiziente Gasverwendung setzen können. Die Netzkosten müssen dem Preisniveau benachbarter Staaten angenähert werden.

Einspeisung von Biogas und anderen synthetischen Gasen soll kostenfrei erfolgen. Dies um Biogas nicht noch zusätzlich zu verteuern.

Grundsätzlich ist es zwar korrekt, wenn alle, welche das Netz belasten, an die Kosten beitragen. Bei der Einspeisung von Gasen mit ökologischen Mehrwerten soll es aber möglich sein, diese ökologischen Mehrwerte einfach zu handeln, ohne das Gas physisch an die Erwerber des Mehrwertes zu transportieren.

Alternativ muss es möglich sein, dass ein Einspeiser das Gas einem Ausspeiser zu Transportkosten verkaufen kann, welche nicht teurer sind als die Ausspeisung von Gas welches sich bereits in der Schweiz befindet.

Der Passus "...Anreiz für eine effiziente Gasverwendung..." kann als Freipass für erhöhte Netzkosten verstanden werden. Die effiziente Nutzung von Gas soll über eine Lenkungsabgabe (CO₂ Abgabe) erreicht werden und nicht über erhöhte Netzkosten. Die Schweizer Netzkosten sind im internationalen Vergleich sehr hoch. Mittels einer Anreizregulierung sollen die Netzbetreiber incentiviert werden, die Kosten ihrer Netze zu reduzieren.

Wären die Einnahmen aus dem Anreiz dann ebenfalls Bestandteil des total vereinnahmten Netznutzungsentgelts?

Kann effiziente Gasverwendung auch bedeuten, dass typische «Warmwetterverbraucher» wie beispielsweise Asphaltwerke von günstigeren Konditionen profitieren können, da diese dazu beitragen, das Netz effizienter zu nutzen und stabil zu halten?

- 2 Auf der Basis dieser Netznutzungstarife erheben die Verteilnetzbetreiber von den Netznutzerinnen und Netznutzern das für die Ein- und Ausspeisung geschuldete Netznutzungsentgelt.

OK

Gut und richtig, dass nur eine Stelle bei Netznutzern Entgelt erhebt.

- 3 Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Verteilnetzbetreibers nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.

<p>neu</p> <p>4</p>	<p>neu</p>	<p>Sinngemäss: Das Netzentgelt darf dabei nicht höher ausfallen, als wenn der Endkunde eine eigene Leitung zur nächsthöheren Netzebene bauen würde.</p>	<p>Es braucht eine Regelung, bei der der Bau von Parallelleitungen unattraktiv gemacht wird. Oft ist es für Industrieunternehmen günstiger, eine eigene Gasleitung bis zur nächst höheren Ebene zu bauen als am lokalen Netz angeschlossen zu sein. In diesem Fall sollen die Netzkosten für den lokalen Teil nicht grösser sein, als die Kosten einer eigenen Leitung.</p>
<p>neu</p>	<p>neu</p>	<p>Verursachergerechte Tarifierung gewähren. Einführung weiterer Netzebenen prüfen.</p>	<p>Es ist zu prüfen, ob die DRM einen eigenen, ohne Einrechnung des lokalen Netzentgelts tari-fierten Ausspeisepunkt darstellen müssen. Es gibt Grossverbraucher, die direkt an der DRM angebunden sind (ohne dass ihnen diese gehört). Hier müsste analog den geraden Netzebenen im Strom eine verursachergerechte Tarifierung möglich sein</p>
<p>neu "Saisonalität"</p>	<p>neu "Saisonalität"</p>	<p>Netztarife sollen entsprechend der Netzbelastung gestaltet sein</p>	<p>Verbraucher, welche grosse Leistungen im Sommer beziehen, sollen deutlich weniger für den Transport bezahlen, als solche, welche grosse Leistungen vor allem im Winter beziehen. Dies könnte so gelöst werden, dass jeder Monat einen eigenen Leistungspreis CHF/kW hat und dieser eben im Sommer tief und im Winter hoch ist.</p>
<p>18 Netznutzungstarife des Transportnetzes</p>			
<p>1</p>	<p>Der Marktgebietsverantwortliche legt die Netznutzungstarife des Transportnetzes fest, einschliesslich der Mindestpreise für die Auktion der Kapazitätsprodukte. Die Tarife müssen die verursachten Netzkosten widerspiegeln. Die entsprechende Methodik legt er der EnCom und den weiteren interessierten Kreisen vorgängig zur Konsultation vor.</p>	<p>Der Marktgebietsverantwortliche legt die Netznutzungstarife des Transportnetzes fest, einschliesslich der Mindestpreise für die Auktion der Kapazitätsprodukte. Die Tarife müssen die verursachten Netzkosten widerspiegeln. Die entsprechende Methodik publiziert und legt er der EnCom und den weiteren interessierten Kreisen vorgängig zur Genehmigung vor.</p>	<p>Kapazitätsprodukte (Entry Schweiz) sollen versteigert werden. Die Transportnetz-Kosten nach effektiv angefallenem maximalem Leistungsbezug verrechnet werden. Dies würde das System deutlich vereinfachen und das Risiko von Pönalen aufgrund falscher Buchungen vermeiden. Die Methodik soll öffentlich einsehbar sein. Es fragt sich, ob die Methodik der EnCom nicht gerade zur Genehmigung und nicht bloss zur Vernehmlassung vorzulegen ist. Die Genehmigung im Sinn einer summarischen Prüfung schliesst nicht aus, dass die EnCom dereinst im konkreten Anwendungsfall Korrekturen durchsetzt. Das ist kein unübliches Vorgehen und etwa bei Genehmigungen von Kantonsverfassungen durch den Bund üblich.</p>
<p>2</p>	<p>Auf der Basis dieser Netznutzungstarife erhebt er von den Netznutzerinnen und Netznutzern das Netznutzungsentgelt. Bei der Nutzung der Grenzübergangspunkte ergibt sich dieses aus der Auktion der Kapazitätsprodukte. Das Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Netzkopplungspunkte zwischen Transport und Verteilnetz wird dem Marktgebietsverantwortlichen von den Verteilnetzbetreibern entrichtet.</p>	<p>Auf der Basis dieser Netznutzungstarife erhebt er von den Verteilnetzbetreibern und allen Endverbrauchern am Transportnetz das auf effektivem Verbrauch basierende Netznutzungsentgelt.</p>	<p>Der MGV soll sich dafür einsetzen, dass feste Grenzkapazitäten immer auf mindestens 3 Jahre hinaus verfügbar sind und vermarktet werden. Der Energiehandel ist immer mindestens auf drei Jahre hinaus liquid. Daher beschaffen grosse Endverbraucher ihre Energiemengen ebenfalls auf drei Jahre hinaus nach einer bestimmten Strategie. Um das Risiko zu vermeiden, fixe Lieferungen zu fixen Preisen ohne gesicherte Grenzkapazitäten anbieten zu müssen, sollen diese eben auf 3 Jahre hinaus gehandelt und auktioniert werden. Die Verrechnung der Netznutzungstarife soll nach effektiv bezogenem Profil geschehen und nicht via eine Buchungs-Logik.</p>
<p>3</p>	<p>Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Transportnetzes nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren. Die durch den Gastransit verursachten Netzkosten müssen zumindest in einer Mehrjahresbetrachtung durch die darauf entfallenden Auktionseinnahmen gedeckt sein.</p>	<p>Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Transportnetzes nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren. Die durch den Gastransit verursachten Netzkosten müssen zumindest in einer Mehrjahresbetrachtung durch die darauf entfallenden Auktionseinnahmen gedeckt sein.</p>	<p>Die Gastransitleitung ist zumindest für den internationalen Teil von einer solchen Regelung auszunehmen. Hat mit der Schweiz nicht viel zu tun. Wichtig ist nur, dass der Linepack für die Flexibilitätsbewirtschaftung des MGV verfügbar wird.</p>

- 4 Der Marktgebietsverantwortliche verwendet die Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt zur Deckung seiner eigenen Kosten. Die verbleibenden Einnahmen zahlt er den Transportnetzbetreibern im Verhältnis zu ihren anrechenbaren Netzkosten aus.
- 5 Der Bundesrat legt die Grundsätze für die Methodik zur Festlegung der Netznutzungstarife des Transportnetzes fest.

- 6 neu
- neu "Saisonalität"

19 Anrechenbare Netzkosten

- 1 Als anrechenbare Netzkosten gelten die Betriebs- und die Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Nicht anrechenbar sind Netzkosten, die individuell in Rechnung gestellt wurden, insbesondere beim Netzanschluss.
- 2 Als Betriebskosten gelten:
 - a. die Kosten für die mit dem Netzbetrieb direkt zusammenhängenden Leistungen, wie insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Netze und für Systemdienstleistungen;
 - b. die von höheren Netzebenen überwältigten Kosten,
 - c. die mit dem Netzbetrieb verbundenen Kosten für Wechselprozesse;
 - d. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Der Bundesrat legt die Grundsätze für die Methodik zur Festlegung der Netznutzungstarife des Transportnetzes fest. Die Methodik legt auch fest, wie stark die Netzkosten über den Verlauf von wenigen Jahren gesenkt werden müssen.

Für das Transportnetz wird ein einheitlicher Schweiz weit anwendbarer Tarif berechnet.

Netztarife sollen entsprechend der Netzbelastung gestaltet sein

Mittels einem Benchmark ist zu definieren, was ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz kosten darf. Sollten die Netzbetreiber nicht in der Lage diese Vorgaben von sich aus zu erfüllen, ist eine Anreizregulierung einzuführen.

OK

OK

OK

Nicht Betriebskosten bei Sunshine Regulierung.

Die Netzkosten in der Schweiz sind deutlich höher als im benachbarten Ausland (siehe dazu BFE Studie Vergleich der Netznutzungsentgelte vom 30.07.2017). Die Vorgaben des Bundesrates müssen so ausgestaltet werden, dass die Schweizer Konsumierenden in diesem Bereich keine Nachteile gegenüber den Nachbarländern haben. Am besten ginge dies mittels einer Anreizregulierung.

Für die Transit- und Regionalnetze soll distanzunabhängig für die Regelzone Schweiz ein einheitlichen Tarif verrechnet werden (Briefmarke wie beim Strom Netzebene 1).

Durch dieses Regelung last sich Art. 13 einfach umsetzen «.....die betreffenden Gasmengen im gesamten Marktgebiet ohne Festlegung eines Transportwegs durchzuleiten.» Verbraucher, welche grosse Leistungen im Sommer beziehen, sollen deutlich weniger für den Transport bezahlen, als solche, welche grosse Leistungen vor allem im Winter beziehen. Dies könnte so gelöst werden, dass jeder Monat einen eigenen Leistungspreis CHF/kW hat und dieser eben im Sommer tief und im Winter hoch ist.

Die Netzkosten in der Schweiz sind deutlich höher als im benachbarten Ausland (siehe dazu BFE Studie Vergleich der Netznutzungsentgelte vom 30.07.2017). Die Vorgaben des Bundesrates müssen so ausgestaltet werden, dass die Schweizer Konsumierenden in diesem Bereich keine Nachteile gegenüber den Nachbarländern haben. Am besten ginge dies mittels einer Anreizregulierung.

Industriebetriebe leisteten oft einen sehr grossen Beitrag nicht nur an den Netzanschluss sondern auch an die Verlegung der Leitung. Dafür können sie heute von tieferen Netzkosten profitieren. Diese Investitionen der Industriebetriebe sollen auch im Gesetz entsprechend berücksichtigt werden.

Gehören Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu den Betriebskosten? Sind es nicht vielmehr davon unabhängige Kosten, welche das jeweilige Gemeinwesen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes verlangt und die weiter gewälzt werden? Das ist wesentlich, wenn man ein Benchmarksystem einführt; dann sind die Konzessionsabgaben separat zu betrachten und auszuweisen. Und selbst bei einer Sunshine-Regulierung dürften die Abgaben (Konzessionsgebühren) nicht zu den Betriebskosten gerechnet werden.

<p>3 Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten. Die kalkulatorischen oder die effektiven Zinsen beinhalten einen angemessenen Gewinn.</p>	OK	<p>Sollten Netze stillgelegt werden, soll im Grundsatz der Entscheidungsträger zahlungspflichtig sein. Wenn also eine Gemeinde einen Netzurückbau beschliesst, sollen die dafür entstandenen Kosten solidarisiert werden bzw. von der Gemeinde bezahlt werden.</p>
<p>4 Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der Netzanlagen ermittelt werden. Soweit die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht werden können, sind die Anlagewerte ausnahmsweise anhand von Vergleichswerten zu ermitteln; die EnCom kann die so ermittelten Anlagewerte mittels prozentualer Pauschalabzüge reduzieren.</p>	OK	<p>Es muss verhindert werden, dass Netze über Null hinaus abgeschrieben werden können. Sollten Netze gekauft werden müssen, soll nur der Restwert (noch nicht abgeschriebene Anteil) bezahlt werden müssen.</p>
<p>5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten. Insbesondere legt er fest:</p>	OK	<p>Überdeckungen sollen den Endverbrauchern gegenüber verzinst werden. So wird ein Anreiz geschaffen, möglichst genaue Netztarife zu ermitteln.</p>
<p>a. die Grundsätze zur einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten;</p>	OK	
<p>b. ob und wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden;</p>	OK	
<p>c. die Grundsätze der Methodik zur Ermittlung der Anlagewerte mittels Vergleichswerten;</p>	OK	
<p>d. die Höhe der Pauschalabzüge nach Absatz 4 Satz 2.</p>	OK	
<p>20 Kosten für Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung</p>	OK	
<p>1 Die Kosten, welche den Unternehmen und Organisationen der Gaswirtschaft durch Massnahmen entstehen, die nach dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 20163 (LVG) zur Sicherstellung der Gasversorgung in schweren Mangellagen notwendig sind, gelten als anrechenbare Betriebskosten des Transportnetzes, soweit sie nicht durch die im LVG vorgesehenen Finanzierungsinstrumente gedeckt sind.</p>	OK	
<p>2 Das BWL prüft die Notwendigkeit solcher Massnahmen und entscheidet, ob deren Kosten als Transportnetzkosten anrechenbar sind.</p>	Das BWL prüft die Notwendigkeit solcher Massnahmen und die EnCom entscheidet, ob deren Kosten als Transportnetzkosten anrechenbar sind.	EnCom überwacht die Einhaltung des GasVG und trifft die dazu nötigen Entscheide.
<p>3 Der Bundesrat regelt, wie die Unternehmen und Organisationen der Gaswirtschaft die nicht durch die Finanzierungsinstrumente des LVG gedeckten Kosten ausweisen müssen und wie sie diese aus dem vom Marktgebietsverantwortlichen vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt erhalten.</p>	OK	
<p>3. Abschnitt: Messwesen</p>		
<p>Art. Abs. Bst.</p>		
<p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p>		
<p>21 Zuständigkeit und Anforderungen an die Messeinrichtungen</p>		

1	Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig.	streichen	Es ist für uns kein Vorteil erkennbar, wenn das Messwesen in der Verantwortung der Netzbetreiber liegt. Solange Mess-Standards vorgegeben werden ist es viel effizienter, wenn auf für das Messwesen ein Wettbewerb entstehen kann Für Unternehmen ist es von grossem Vorteil, wenn sie selbst bestimmen können, wie die Messdaten ausgelesen und verarbeitet werden. Messdienstleister können sich entwickeln und diesen Service kostengünstig anbieten.
2	Der Bundesrat regelt die Pflicht zum Einsatz bestimmter Messeinrichtungen, einschliesslich der Mindestanforderungen an die Technik und an die Datensicherheit.	streichen	
3		neu: Sämtliche Stamm- und Messdaten müssen berechtigten Akteuren zeitnah und zuverlässig in einem Datenhub zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	Unabhängig von den Varianten beim Messwesen müssen Massnahmen implementiert werden, mit denen die Datenqualität und deren Verfügbarkeit deutlich verbessert wird. Das gilt für die Gas- wie auch für die Stromversorgung.
22 Messtarife			
1	Die Netzbetreiber legen verursachergerechte Messtarife für die Verrechnungsmessung fest.	streichen	Vollständige Marktöffnung beim Messwesen
2	Das Messentgelt ist von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, von den Gaserzeugern und von den Betreibern von Speicheranlagen auf der Basis dieser Tarife und je Messpunkt zu entrichten.	streichen	Eine Liberalisierung des Messwesens macht eine aufwendige Regulierung und Überwachung der Messtarife überflüssig. Vollständige Marktöffnung beim Messwesen
3	Es darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.	streichen	Vollständige Marktöffnung beim Messwesen
4	Als anrechenbare Messkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten einer zuverlässigen und effizienten Verrechnungsmessung. Nicht anrechenbar sind Messkosten, die individuell in Rechnung gestellt wurden.	streichen	Vollständige Marktöffnung beim Messwesen
<i>Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i>			
21 Freie Wahl des Anbieters bei der Verrechnungsmessung			
1	Endverbraucherinnen und Endverbraucher, Gaserzeuger und die Betreiber von Speicheranlagen können einen Dritten ihrer Wahl mit der Verrechnungsmessung beauftragen.		OK
2	Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, ist der Netzbetreiber ihres Netzgebiets für die Verrechnungsmessung zuständig. Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere:		OK
a.	zum Verfahren beim Wechsel des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters;		OK
b.	zur Art und Weise und zum Umfang, wie die Netzbetreiber die mit der Ausübung des Wahlrechts verbundenen Kosten den Messstellenbetreibern, Messdienstleistern, Endverbrauchern, Gaserzeugern und Speicherbetreibern sowie allfälligen weiteren Betroffenen anlasten können;		OK
c.	zu den Aufgaben der Messstellenbetreiber und Messdienstleister.		OK
22 Anforderungen an die Messeinrichtungen			

<p>1 Der Bundesrat regelt die Pflicht zum Einsatz bestimmter Messeinrichtungen und die Mindestanforderungen an die Technik und an die Datensicherheit.</p>	<p>OK. In Verordnung klar definieren.</p>	<p>Der SVGW empfiehlt 2 GWh als Grenzwert. Das BFE sollte diesen Wert übernehmen.</p>
<p>2</p>	<p><i>neu:</i> Stamm- und Messdaten müssen berechtigten Akteuren zeitnah und zuverlässig in einem Datenhub zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1GWh: SLP • 1GWh und < 2 GWh: RLM ohne Mengenumwerter • 2 GWh: RLM mit Mengenumwerter
<p>Um innovative Energiedienstleistungen zu ermöglichen, sind mehr als nur Bilanzgruppenverantwortliche oder Lieferanten darauf angewiesen, qualitativ hochwertige Messdaten zeitnah zu erhalten.</p>		
<p>4. Abschnitt: Bilanzierung</p>		
<p>Art. Abs. Bst.</p>		
<p>23 Bilanzgruppen</p>		
<p>1 Jeder Netznutzerin und jeder Netznutzer muss einer Bilanzgruppe mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen angehören. Für die regulierte Versorgung sind separate Bilanzgruppen zu bilden.</p>	<p>Jeder Netznutzerin und jeder Netznutzer muss einer Bilanzgruppe mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen angehören.</p>	<p>Bei voller Marktöffnung wird keine regulierte Versorgung mehr benötigt. Eine Ersatzversorgung reicht.</p>
<p>2 Eine Bilanzgruppe wird durch den Abschluss eines Bilanzgruppenvertrages zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und dem Bilanzgruppenverantwortlichen gebildet. Der Marktgebietsverantwortliche bietet den Bilanzgruppenverantwortlichen einheitliche und diskriminierungsfreie Vertragsbedingungen an. Bevor er diese Bedingungen unterbreitet, konsultiert er die EnCom und die weiteren interessierten Kreise.</p>		<p>Sub-Bilanzgruppen haben den Vorteil, dass sich mehrere Lieferanten einem Dienstleister für das Bilanzgruppenmanagement anschliessen können und mit ihren Kunden trotzdem später «gebündelt» zu einem alternativen BGM-Lieferanten wechseln können.</p>
<p>3 <i>neu</i></p>	<p>Können sich der MGV, die EnCom und die interessierten Kreise nicht einigen, entscheidet die EnCom abschliessend.</p>	<p>Die betroffenen Kreise müssen mehr als nur «angehört» werden. Sie sollen zumindest das Recht haben, alternative Lösungen für Teilaspekte zu erarbeiten und als Variante zu unterbreiten. Die EnCom soll bei Differenzen entscheiden; bekannt ist das Vorgehen bei den Branchendokumenten im Strombereich; hier hatten die Endverbraucher und die interessierten Organisationen zwar ein Anhörungsrecht, was in den Stellungnahmen gesagt wurde, hat die Branche aber überhaupt nicht interessiert; das hatte keine Auswirkungen. Hier ist dringend zu sagen, wie vorgegangen wird; dies insbesondere deshalb, weil es sich vorliegend um ein Rahmengesetz handelt, bei dessen Ausarbeitung das Subsidiaritätsprinzip sehr wichtig war. Entweder Subsidiaritätsprinzip und Mitbestimmung der Marktgegenseite, oder aber dann eine vollständige Regulierung.</p>
<p>24 Bilanzmanagement</p>		
<p>1 Der Marktgebietsverantwortliche ist für das Bilanzmanagement verantwortlich. Zur Deckung seiner Kosten erhebt er von den Bilanzgruppenverantwortlichen ein verursachergerechtes Entgelt. Im Falle von untätigen Restriktionen ist ein entsprechend reduziertes Entgelt geschuldet.</p>	<p>OK</p>	<p>Es korrekt zwischen Endverbrauchern mit untätigen Restriktionen und solchen mit Tagesbilanzierung zu unterscheiden, da nicht beide gleichermaßen Kosten für den MGV generieren.</p>
<p>2 Die Bilanzgruppenverantwortlichen melden dem Marktgebietsverantwortlichen die Gasmengen, die ihre Bilanzgruppe während der 24-stündigen Bilanzierungsperiode voraussichtlich ein- und ausspeisen. Überdies melden sie ihm die Gasmengen, die mit anderen Bilanzgruppen und mit ausländischen Marktgebieten ausgetauscht werden sollen.</p>	<p>OK</p>	<p>Die Einführung der Tagesbilanzierung ist wichtig und richtig. Damit wird die CH auch kompatibel mit dem Modell in DE.</p>

- 3 Sie sorgen für eine möglichst gute Übereinstimmung zwischen den gemeldeten Gasmengen und den Gasmengen, die ihrer Bilanzgruppe am Ende der Bilanzierungsperiode zuzuordnen sind. Für Abweichungen stellt ihnen der Marktgebietsverantwortliche Ausgleichsenergie in Rechnung.
- 4 Der Marktgebietsverantwortliche und die Verteilnetzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise eine Methodik für die Prognose des Gasverbrauchs von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern (Standardlastprofile), deren Messwerte nicht täglich ausgelesen werden.

- 5 Der Bundesrat regelt insbesondere:
 - a. die Beschaffung und den Einsatz der Regelernergie;
 - b. die Meldung und die Zuordnung der Gasmengen zu einer Bilanzgruppe;
 - c. die Grundsätze, gemäss denen der Marktgebietsverantwortliche die Preise für Ausgleichsenergie festlegt;
 - d. die Grundsätze, gemäss denen der Marktgebietsverantwortliche die Höhe des Entgelts zur Deckung der Kosten des Bilanzmanagements festlegt.

25 Untertägige Restriktionen

- 1 Der Marktgebietsverantwortliche kann, sofern dies für den stabilen Netzbetrieb notwendig ist, für bestimmte Vorgänge der Bilanzierung untertägige Restriktionen festlegen, so insbesondere für die regulierte Versorgung. Für Gaslieferungen an grosse Endverbraucherinnen und Endverbraucher kann er den Bilanzgruppenverantwortlichen solche Restriktionen zur Unterstützung des stabilen Netzbetriebs auch zur Wahl stellen.
- 2 Im Falle einer untertägigen Restriktion muss der Bilanzgruppenverantwortliche dem Marktgebietsverantwortlichen einen Flexibilitätskostenbeitrag entrichten, wenn am Ende bestimmter Zeitintervalle innerhalb der Bilanzierungsperiode Abweichungen zwischen den angemeldeten und den zugeordneten Gasmengen auftreten, allenfalls unter Anwendung gewisser Toleranzen.
- 3 neu

26 Austausch von Gasmengen unter den Bilanzgruppen

- 1 Der Marktgebietsverantwortliche betreibt eine Plattform, die es den Bilanzgruppen ermöglicht, Gasmengen untereinander und mit ausländischen Marktgebieten auszutauschen.
- 2 Für die Benutzung der Plattform erhebt er von den Bilanzgruppenverantwortlichen einen Beitrag an die Kosten.

5. Abschnitt: Speicheranlagen und Netzpufferung

Der Marktgebietsverantwortliche und die Verteilnetzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise eine Methodik für die Prognose des Gasverbrauchs von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern (Standardlastprofile), deren Bezugsmenge kleiner als 1GWh im Jahr liegen. Sollten sich die Gruppierungen nicht einigen können, entscheidet die EnCom abschliessend.

Der Marktgebietsverantwortliche kann, sofern dies für den stabilen Netzbetrieb notwendig ist, für bestimmte Vorgänge der Bilanzierung untertägige Restriktionen festlegen. Für Gaslieferungen an grosse Endverbraucherinnen und Endverbraucher kann er den Bilanzgruppenverantwortlichen solche Restriktionen zur Unterstützung des stabilen Netzbetriebs auch zur Wahl stellen.

Für Endverbraucher mit untertägiger Restriktion sollen Netzprodukte tagesscharf bestellt werden können. Die Preise der Netzprodukte sollen die Belastung des Netzes über ein Jahr reflektieren.

streichen oder zumindest ein eine "kann" Formulierung abändern.

streichen oder zumindest ein eine "kann" Formulierung abändern.

Die Grössenordnung für Verbraucher unterhalb von 1 GWh SLP zu verwenden macht Sinn. Mindestens täglich automatische Datenübertragung ist nur dort genügend, wo die Information nicht zur Vermeidung von Ausgleichsenergiekosten verwendet werden muss. Heute werden die Lastgangdaten von Marktbezügern stündlich übermittelt. Die interessierten Kreise sollen nicht nur angehört werden müssen.

Des Weiteren erscheint die Formulierung, wonach SLP nur für Endverbraucher nötig sind, deren Messwerte nicht täglich ausgelesen werden, zu wenig klar; müsste man hier nicht klare Grenzwerte festlegen, unter denen in jedem Fall SLP zu implementieren sind?

Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Richtig ist, dass grosse Endverbraucherinnen und Endverbraucher Flexibilität dem MGW anbieten können sollen. Die Vermarktung von Flexibilität macht absolut Sinn. Unterbrechbarkeit und gute Planbarkeit des Erdgasbezugs bekommt damit einen Preis/Wert.

Betriebe mit stark saisonaler Auslastung sollten die Möglichkeit bekommen, ihre hohen Leistungsbezüge nur während der effektiv benötigten Zeit bezahlen zu müssen. Leistungsbezüge im Sommer sollen günstiger sein als solche im Winter, da das Netz im Sommer bei weitem nicht ausgelastet ist.

Auf eine Handelsplattform in der Schweiz kann verzichtet werden, da der Schweizer Markt aufgrund seiner nicht vorhandenen Grösse nicht liquid sein wird und kaum Produkte gehandelt werden würden.

Auf eine Handelsplattform in der Schweiz kann verzichtet werden, da der Schweizer Markt aufgrund seiner nicht vorhandenen Grösse nicht liquid sein wird und kaum Produkte gehandelt werden würden.

Art. Abs. Bst.

- 27**
- 1** Die Kugel- und Röhrenspeicher, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits am Transport- oder am Verteilnetz angeschlossenen waren (bestehende Kugel- und Röhrenspeicher), und die Netzpufferung dürfen ausschliesslich eingesetzt werden zur:
- a. Gewährleistung des stabilen Netzbetriebs;
 - b. Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen beim Bilanzmanagement;
 - c. Bereitstellung von Flexibilität für die regulierte Versorgung, sofern deren Vornahme nach Artikel 25 Absatz 1 untertägigen Restriktionen unterliegt.
- 2** Der Marktgebietsverantwortliche ist beim Bilanzmanagement berechtigt, vorrangig auf die am Transportnetz angeschlossenen bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher und dessen Netzpufferung zuzugreifen. Die Vergütung untersteht der Regelung durch Vertrag.
- 3** Werden bestehende Kugel- und Röhrenspeicher zur Bereitstellung von Flexibilität für die regulierte Versorgung eingesetzt, so hat der für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständige Akteur deren Einsatz angemessen zu vergüten und die Vergütung in seine Gastarife einzurechnen.
- 4** Die Kosten der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher gelten, soweit sie effizient betrieben werden, als anrechenbare Netzkosten des Netzes, an dem sie angeschlossen sind. Die Betreiber dieser Speicheranlagen erhalten die Kosten, soweit sie nicht durch Vergütungen nach den Absätzen 2 und 3 gedeckt sind, aus dem vom betreffenden Netzbetreiber vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt.

streichen

streichen

5

Endverbraucher dürfen eigene Speicher betreiben

Sofern für die Gewährung der Netzstabilität notwendig, sollen die Speicher dem MGV zur Verfügung stehen. Das Modell sollte so ausgestaltet werden, dass die Speicher auch sonst noch Mehrwert bringen können, um die Erlöse nicht nur auf den MGV abzustützen

Es soll keine regulierte Versorgung geben.

Es soll keine regulierte Versorgung geben.

Endverbraucher sollen eigene Speicher bauen dürfen, um deren Bezugsprofil zu glätten und so Netzkosten zu optimieren.

4. Kapitel: Marktgebietsverantwortlicher

Art. Abs. Bst.

28 Konstituierung

- 1** Unternehmen der Gaswirtschaft und Organisationen der Endverbraucherinnen und Endverbraucher gründen den Marktgebietsverantwortlichen in Form einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz. Entsprechende Auslagen sind als Transportnetzkosten anrechenbar und werden aus dem vom Marktgebietsverantwortlichen vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt.
- 2** Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Das UVEK prüft dabei insbesondere, ob die Statuten oder deren Änderung den Anforderungen nach Absatz 1 und Artikel 29 genügen.
- 3** Wird der Marktgebietsverantwortliche nicht nach den Absätzen 1 und 2 konstituiert, so überträgt der Bundesrat die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen einer bestehenden oder von ihm gegründeten Stelle.

Der Bundesrat überträgt die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen im Wettbewerb einer bestehenden oder von ihm gegründeten Stelle.

streichen

Der Bundesrat überträgt die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen im Wettbewerb einer bestehenden oder von ihm gegründeten Stelle.

Es ist zu befürchten, dass die Gaswirtschaft dem MGV zu ihren Vorteilen definiert. Im erläuternden Bericht wird übrigens von Gaswirtschaft und Endverbrauchern gesprochen, weswegen sind die Endverbraucher in der Fragestellung bereits verschwunden? Machen die Endverbraucher mit stellt sich die Frage, wer diese finanziert. Die Gaswirtschaft ist mit ganz erheblichen finanziellen Mittel ausgestattet. Überdies wird die Arbeit der einzelnen Mitarbeiter über den Ertrag aus der Gasversorgung (also wiederum von den Endverbrauchern) finanziert, weshalb die vorgeschlagene Lösung schwierig ist.

Könnte ggf. bei Swissgrid angegliedert werden, die für die Stromversorgung bereits analoge Aufgaben erfüllt. Aufgabe soll regelmässig ausgeschrieben werden.

4

neu

29 Organisation und Finanzierung

- 1 Der Marktgebietsverantwortliche muss von der Gaswirtschaft unabhängig, insbesondere personell vollständig von ihr entflochten sein. Der Bundesrat kann weitere Anforderungen an seine Organisation sowie an seine Unabhängigkeit vorsehen.
- 2 Der Marktgebietsverantwortliche beschränkt sich ausschliesslich auf die Erfüllung der in diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Aufgaben. Er ist nicht gewinnstrebend tätig.
- 3 Er finanziert seine Kosten aus dem für die Nutzung des Transportnetzes vereinnahmten Netznutzungsentgelt, den Einnahmen aus dem Bilanzmanagement (Art. 24 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 25 Abs. 2) und dem Entgelt nach Artikel 26.

5. Kapitel: Energiekommission

Art. Abs. Bst.

30 Organisation, Aufgaben und Rechtsschutz

- 1 Die EnCom nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 überwacht die Einhaltung auch dieses Gesetzes. Sie erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen notwendig sind.
- 2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Sie entscheidet sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen.

Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

 - b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung, für die regulierte Versorgung und für die Verrechnungsmessung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.

Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

- b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung und für die regulierte Versorgung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.

Die Aufgabe des MGV wird regelmässig ausgeschrieben. Der günstigste Anbieter erhält für jeweils 5 Jahre den Zuschlag.

Nicht gewinnstrebend tätig reicht nicht. Er muss bestrebt sein, seine Kosten sowie die von ihm beeinflussbaren Systemkosten so niedrig wie möglich zu halten. Dazu kann ein Bonus/Malus Anreizmodell beitragen.

Encom soll Sanktionskompetenzen bekommen und ihr soll ein eigenes Beschwerderecht an das Bundesgericht eingeräumt werden.

streichen

Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.

Der MGV muss einen Anreiz haben, kostengünstig zu arbeiten. Ohne Wettbewerb wird er auf Nummer Sicher gehen und teure Reserven kaufen und weiterverrechnen. Anbieter der MGV Dienstleistung könnten beispielsweise für 5 Jahre zu einem fixen Betrag anbieten, welcher die eigenen Aufwendungen plus die benötigten Grenzkapazitäten beinhaltet. Umlagen für SLP Kunden und RLM Kunden sowie Zuschläge für die Ausgleichsenergie werden gemäss Abs 4 verwendet.

Der MGV muss einen Anreiz haben, kostengünstig zu arbeiten. Ohne Wettbewerb wird er auf Nummer Sicher gehen und teure Reserven kaufen und weiterverrechnen. Anbieter der MGV Dienstleistung könnten beispielsweise für 5 Jahre zu einem fixen Betrag anbieten, welcher die eigenen Aufwendungen plus die benötigten Grenzkapazitäten beinhaltet. Umlagen für SLP Kunden und RLM Kunden sowie Zuschläge für die Ausgleichsenergie werden gemäss Abs 4 verwendet.

Im Strom stand die Elcom gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgericht oft schlutzlos da.

Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung ist erforderlich für eine qualitativ gute Versorgung mit Messdaten.

Es soll keine regulierte Versorgung geben.

- c. Sie überprüft die dem Marktgebietsverantwortlichen anfallenden Kosten und die Verwendung seiner Einnahmen.
- d. Sie kann dem Marktgebietsverantwortlichen vorgeben, in welchem Umfang er Kapazitätsprodukte nach Artikel 14 Absatz 4 anbieten darf.
- e. Sie überprüft im Streitfall die Bedingungen in der Ersatzversorgung auf Missbrauch hin und ändert diese gegebenenfalls ab.
- f. Sie legt die Standardlastprofile fest, wenn der Marktgebietsverantwortliche und die Netzbetreiber diese nicht fristgerecht erarbeiten (Art. 24 Abs. 4).
- g. Sie kann die Anwendung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes auf grössere Netz- und Speicheranlagen, die neu erstellt oder erheblich erweitert werden sollen, auf Antrag vorübergehend aussetzen, wenn die geplante Investition der Versorgungssicherheit dient und das mit der Investition verbundene Risiko so hoch ist, dass die Investition andernfalls nicht getätigt würde.

3 Artikel 22 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 23 StromVG sind anwendbar.

31 Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

- 1 Die EnCom vergleicht die Qualität und Effizienz, mit welcher die Netzbetreiber und die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, und veröffentlicht die Ergebnisse.
- 2 Das BFE evaluiert die Vergleiche alle fünf Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.

Die EnCom vergleicht die Qualität und Effizienz, mit welcher die Netzbetreiber ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, und veröffentlicht die Ergebnisse.

Anreizregulierung ist schon von Anfang an einzuführen.

Sunshine Regulierung birgt die Gefahr, dass sich die Netzkosten nach dem «akzeptierbaren» richten – also auch gegen oben. Um Netze günstiger zu machen, ist die Sunshine Regulierung aus unseres Sicht untauglich.

Was sind «genügende Effizienzsteigerungen»? Können klare Werte vorgegeben werden, die es einzuhalten gilt?

Erfahrung aus Stromnetzen und dem Verhalten der Gasbranche in den letzten Jahren lassen keine Hoffnung aufkommen, dass diese ihre Netze von sich aus effizienter und günstiger gestalten.

6. Kapitel: Umgang mit Informationen und Daten, Amtshilfe und Aufsichtsabgabe

Art. Abs. Bst.

32 Veröffentlichungspflichten

Die Netzbetreiber, der Marktgebietsverantwortliche und die Akteure, die für die Vornahme der regulierten Versorgung und die Ersatzversorgung zuständig sind, veröffentlichen ihre Jahresrechnungen und die Informationen, die zur Netznutzung und Gasversorgung erforderlich sind. Insbesondere sind vom jeweiligen Akteur zu veröffentlichen:

- a. die Netznutzungstarife, die Messtarife und die Gastarife der regulierten Versorgung;
- b. die Bedingungen der Ein- und der Ausspeiseverträge;
- c. die angebotenen Kapazitätsprodukte;
- d. die Netzkapazitäten;
- e. die Bedingungen der Bilanzgruppenverträge.

Die Netzbetreiber, der Marktgebietsverantwortliche und die Akteure, die für die Ersatzversorgung zuständig sind, veröffentlichen ihre Jahresrechnungen und die Informationen, die zur Netznutzung und Gasversorgung erforderlich sind. Insbesondere sind vom jeweiligen Akteur zu veröffentlichen:

die Netznutzungstarife und die Messtarife

Es soll keine regulierte Versorgung geben.

Es soll keine regulierte Versorgung geben.

Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

33 Datenaustausch und Informationsprozesse

- 1 Die Netzbetreiber und die weiteren Beteiligten stellen einander und den Netznutzerinnen und Netznutzern rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der erforderlichen Qualität alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für eine ordnungsgemässe Gasversorgung notwendig sind. Zu den weiteren Beteiligten gehören insbesondere die Bilanzgruppenverantwortlichen und der Marktgebietsverantwortliche.

- 2 Der Bundesrat regelt den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der benötigten Daten und Informationen.

Die Netzbetreiber und die weiteren Beteiligten stellen einander und den Netznutzerinnen und Netznutzern in einem zentralen Datenhub rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der erforderlichen Qualität alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für eine ordnungsgemässe Gasversorgung notwendig sind. Zu den weiteren Beteiligten gehören insbesondere die Bilanzgruppenverantwortlichen, der Marktgebietsverantwortliche, der Lieferant sowie Energiedienstleister.

Unabhängig von den Varianten beim Messwesen müssen Massnahmen implementiert werden, mit denen die Datenqualität und deren Verfügbarkeit für berechnete Akteure verbessert wird. Das gilt für die Gas- wie auch für die Stromversorgung.

Weitere Beteiligte sollen auch Umfassen: Lieferanten (soweit nicht selbst Bilanzgruppenverantwortliche), Dienstleister des Endverbrauchers, welche diese Daten für eine Dienstleistung zugunsten des Endverbrauchers benötigen (zBsp Energieeffizienz-Monitoring), Messtellenbetreiber (also Variante Vollständige Marktöffnung Messung)

Die Daten müssen den Nutzern rechtzeitig zur Verfügung stehen, dass allfällige Pönalen aufgrund von Abweichungen vom Plan vermieden werden können

OK

Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

33 Datenaustausch und Informationsprozesse

- 1 Die Netzbetreiber und die weiteren Beteiligten stellen einander und den Netznutzerinnen und Netznutzern rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der erforderlichen Qualität alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für eine ordnungsgemässe Gasversorgung notwendig sind. Zu den weiteren Beteiligten gehören insbesondere die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister, die Bilanzgruppenverantwortlichen und der Marktgebietsverantwortliche.
- 2 Der Bundesrat regelt den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der benötigten Daten und Informationen.

34 Auskunftspflicht

- 1 Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche erteilen dem BFE und der EnCom die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und stellen ihnen die notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- 2 Wer Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat, an einem Gasgrosshandelsmarkt ausserhalb der Schweiz teilnimmt und verpflichtet ist, ausländischen Behörden Informationen zu liefern, muss die gleichen Informationen gleichzeitig und in gleicher Form auch der EnCom liefern. Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest; er kann Ausnahmen vorsehen.

35 Datenschutz

- 1 Das BFE und die EnCom können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten.
- 2 Der Bundesrat regelt, welche Daten vom BFE oder der EnCom veröffentlicht werden dürfen.

36 Amtshilfe

- 1 Das BFE und die EnCom unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und übermitteln einander die zur Aufgabenerfüllung benötigten Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.
- 2 Die weiteren Behörden des Bundes und die Kantone erteilen ihnen die Auskünfte und stellen ihnen die Unterlagen zur Verfügung, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigen.

37 Aufsichtsabgabe

Zur Deckung der Kosten, die dem BFE durch die Beobachtung der Versorgungslage entstehen, sowie der Kosten, die ihm und der EnCom aus der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden entstehen, kann der Bundesrat vorsehen, dass das BFE und die EnCom Aufsichtsabgaben beim Marktgebietsverantwortlichen erheben. Dieser rechnet die Kosten der Abgabe in die Netznutzungstarife des Transportnetzes ein.

streichen

Staatliche Aufgabe wird durch Netzkunden bezahlt? Soll wie andere staatliche Aufgaben solidarisiert abgewickelt werden wie in anderen Bereichen auch

7. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. Abs. Bst.

- 1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

Mit Busse bis zu 1 000 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

Busse ist viel zu tief angesetzt. Aus den Erfahrungen im Strombereich muss leider vermutet werden, dass 100'000CHF eine zu kleine Abschreckung darstellt. Sinnvollerweise ist die Busse bei 1 Mio anzusetzen. Fahrlässigkeit reduziert die Busse auf 200'000 CHF. Aufgrund der Tatsache, dass nur buchhalterisch entflochten wird, muss eine sehr konsequente Anwendung dieses Prinzips durchgesetzt werden.

38

Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

- a. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb, aus der regulierten Versorgung oder aus dem Messwesen für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2);

wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb oder aus dem Messwesen für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2);

Es soll keine regulierte Versorgung geben.

Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

- a. Die Netzbetreiber und die weiteren Beteiligten stellen einander und den Netznutzerinnen und Netznutzern rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der erforderlichen Qualität alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für eine ordnungsgemässe Gasversorgung notwendig sind. Zu den weiteren Beteiligten gehören insbesondere die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister, die Bilanzgruppenverantwortlichen und der Marktgebietsverantwortliche.

b. *fehlt in der Vernehmlassungsunterlage*

- c. gegen die Vorschriften zur Bereitstellung von Daten und Informationen (Art. 33 Abs. 1) verstösst;
- d. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 34 Abs. 1);
- e. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafandrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt wird;

f. unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels gegen eine an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

- 2 Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.
- 3 Das BFE verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR).
- 4 Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann das BFE von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. Abs. Bst.

39 Ausführungsbestimmungen

1 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Vor deren Erlass prüft er freiwillige Massnahmen der betroffenen Organisationen.

2 Er kann die Zuständigkeit zum Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem BFE übertragen.

3 Die Netzbetreiber und der Marktgebietsverantwortliche orientieren sich bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben an den Normen der Europäischen Union und den Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

40 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

41 Übergangsbestimmungen

1 Die Standardlastprofile nach Artikel 24 Absatz 4 sind innert einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erarbeiten.

2 Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihren Lieferanten frei wählen, können ihr Wahlrecht erst ausüben, wenn die Messeinrichtungen die dafür vorausgesetzten Mindestanforderungen (Art. 21 Abs. 2) erfüllen oder wenn die erforderlichen Standardlastprofile vorliegen; bis dahin haben sie an der betreffenden Verbrauchsstätte Anspruch auf die regulierte Versorgung.

Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 200 000 Franken.

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Die Netzbetreiber, der Marktgebietsverantwortliche, Lieferanten und Verbraucherorganisationen orientieren sich bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben an den Normen der Europäischen Union und den Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Können sich die Gruppierungen nicht einigen, entscheidet die EnCom abschliessend.

Die Standardlastprofile nach Artikel 24 Absatz 4 sind innert einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erarbeiten anzuwenden

Endverbraucherinnen und Endverbraucher können ihr Wahlrecht erst ausüben, wenn die Messeinrichtungen die dafür vorausgesetzten Mindestanforderungen (Art. 21 Abs. 2) erfüllen oder wenn die erforderlichen Standardlastprofile vorliegen; bis dahin werden sie wie bislang versorgt.

Es besteht kein Grund, freiwillige Massnahmen zu prüfen. Entweder erlässt der Bundesrat Ausführungsbestimmungen oder dann eben nicht. Erweist sich das im Nachhinein als ungenügend, kann er zusätzliche Massnahmen ergreifen. Die Formulierung bringt zum Ausdruck, dass der Bundesrat auf eine (wichtige) Regelung verzichten kann, wenn er auf freiwillige Erfüllung hofft. Das kann aber nicht das entscheidende Kriterium sein, sondern nur die Wichtigkeit der Regelung.

Verbraucherorganisationen sowie Drittlieferanten müssen gleichberechtigt mit der Gaswirtschaft als «Branche» akzeptiert werden und entsprechend die geforderten subsidiären Branchendokumente mit unterstützen. Bei Uneinigkeit soll die EnCom entscheiden können.

Die Frist von einem Jahr ist unnötig. SLP existieren heute schon in DE und das Know-How für deren Weiterentwicklung ist vorhanden. Zudem werden heute schon die überwiegende Anzahl Kunden ohne Lastgangmessung abgewickelt. Die Verbrauchsprofile und deren Abhängigkeiten von der Aussentemperatur ist der Gaswirtschaft bestens bekannt. Bei einem System, bei welchem der Verteilnetzbetreiber Kapazitäten nicht buchen muss, sondern nach effektivem Leistungsbezug abgerechnet wird, läuft er auch kein Risiko, falsch zu buchen.

Es soll keine regulierte Versorgung geben. Es sollen alle Konsumierenden freie Lieferantenwahl haben.

<p>3 Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben Anspruch auf sofortige Installation einer Messeinrichtung, die die Mindestanforderungen nach Absatz 2 erfüllt, wenn sie bereit sind, die dadurch verursachten Anschaffungskosten und die wiederkehrenden Kosten durch das Messentgelt selbst zu tragen.</p>	<p>OK</p>	<p>Bei einer vollständigen Öffnung des Messwesens funktioniert dieser Artikel. Bei einer Monopolstellung der Netzbetreiber bezüglich Messung kann dieser die Installation einer Messeinrichtung künstlich verzögern um Marktzugang zu verhindern....</p>
<p>4 Die Einschränkung der freien Wahl des Lieferanten nach Absatz 2 gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a. die Voraussetzungen nach Artikel 7; und</p> <p>b. die Voraussetzungen nach der Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas, die der Verband der Schweizerischen Gasindustrie mit der Interessengemeinschaft Erdgas und der Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen im Jahre 2012 abgeschlossen hat.</p>	<p>streichen</p>	<p>Es soll keine regulierte Versorgung geben.</p>
<p>5 Der Marktgebietsverantwortliche weist den Grenzübergangspunkten, deren Kapazitätsnutzung Gegenstand von internationalen Transportverträgen sind, im Umfang der gebuchten Kapazität bis längstens 31. Dezember 2024 keine Kapazitätsprodukte nach Artikel 14 Absatz 2 zu, wenn die Verträge vor dem 30. Oktober 2019 geschlossen wurden und ihre Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt.</p>		
<p>6 Anlagewerte, die bis zum 30. Oktober 2019 in der Jahresrechnung des Netzbetreibers nie als Aktiven bilanziert wurden oder die am 30. Oktober 2019 in der Jahresrechnung bereits vollständig beschrieben sind, werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Kapitalkosten nicht berücksichtigt, es sei denn, der Netzbetreiber macht glaubhaft, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten der betreffenden Anlage nicht bereits durch das vereinnahmte Netznutzungsentgelt refinanziert wurden.</p>		<p>Diese Formulierung ist korrekt und wichtig.</p>
<p>7 Die Mittel des Investitionsfonds, der von Transportnetzbetreibern gemäss der mit dem Preisüberwacher getroffenen einvernehmlichen Regelung vom Oktober 2014 gebildet wurde, sind für Investitionen in Netzanlagen zu verwenden und gelten nicht als anrechenbare Kapitalkosten, auch nicht im Falle einer nachmaligen Investition in Netzanlagen.</p>	<p>Investitionsfonds soll eine Frist von 5 Jahren bekommen und falls nicht aufgebraucht, an die Verbraucher via tiefere Netzkosten zurückerstattet werden</p>	<p>Es ist falsch, wenn Geld gehortet wird um eventuell mal künftig Investitionen damit zu tätigen. Investitionen müssen aus dem laufenden Geschäft heraus getragen werden können und mittels bekannter Methodik abgeschrieben und auf Netzkosten umgewälzt werden.</p>
<p>42 Referendum und Inkrafttreten</p>		
<p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p>		
<p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>		